



## **Durchführungsbestimmung zur Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter**

Gültig bis 31.12.2013

**Fundstelle:** Thüringer Staatsanzeiger 04/1995 S. 103

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.12.2001 (Thüringer Staatsanzeiger 52/ 2001 S. 2784)

Aufgrund des § 26 Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV) vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) erlässt das Innenministerium im Benehmen mit den anderen Ministerien des Freistaats folgende Durchführungsbestimmung:

### **I. aufgehoben**

### **II. Bei der Vollziehung des § 18 sind folgende Grundsätze zu beachten:**

(Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Regelungen nicht abschließender Natur sind und dass sie nicht von einer Ermessensausübung entbinden.)

#### **1. Sonderurlaub nach § 18 Abs.1 Satz 1 1. Alt. ThürUrlV (für besondere Familienereignisse)**

Bei den besonderen Familienereignissen bestimmt sich die Dauer des Sonderurlaubs stets nach der Notwendigkeit im Einzelfall, d.h. den Dienstvorgesetzten bleibt ein Ermessensspielraum, die Urlaubsdauer im Einzelfall entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen festzulegen. Die nachfolgende Aufzählung der Anlässe und die dafür vorgesehene Urlaubsdauer ist beispielhaft und nicht abschließend.

Aus folgenden Anlässen kann Sonderurlaub in nachstehend geregelter Ausmaß gewährt werden:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| a) Niederkunft der Ehefrau   | 1 Arbeitstag,                         |
| b) Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils  | 2 Arbeitstage,                        |
| c) Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort   | 1 Arbeitstag,                         |
| d) 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum   | 1 Arbeitstag,                         |
| e) Schwere Erkrankung  |                                       |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt  | 1 Arbeitstag im Kalenderjahr,         |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,   | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Beamte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss. | bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf grundsätzlich insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

In den Fällen des Doppelbuchstabens bb) kann einem Beamten, dessen Dienstbezüge oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung über vier Arbeitstage im Kalenderjahr hinaus in folgendem Umfang gewährt werden:

- längstens 10 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, insgesamt jedoch höchstens 25 Arbeitstage im Kalenderjahr und
- bei Alleinerziehenden längstens 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind,
- insgesamt jedoch höchstens 50 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, können die Berechtigten, sofern sie beide Beamte sind, diesen Anspruch gegenseitig übertragen.

## **2. Sonderurlaub nach § 18 Abs.1 Satz 1 2. Alt. ThürUrlV – (zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchen, Gewerkschaften oder Berufsverbände oder dergleichen)**

a) Insbesondere in folgenden Fällen kann Sonderurlaub gewährt werden:

aa) für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderungen der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Katholikentages und des Deutschen Evangelischen Kirchentages;

bb) für die Teilnahme an den folgenden sonstigen Veranstaltungen:

(a) an wissenschaftlichen Tagungen und an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn sie für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen sind und die Teilnahme nicht ohnehin als Dienst gilt;

(b) zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) nach einer Aus- und Fortbildung im Sinne von (a), bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und gleichgestellter Bildungseinrichtungen;

(c) an staatspolitischen Bildungsveranstaltungen (dabei sind folgende Maßstäbe anzulegen:

(aa) Die Veranstaltung muss nach der Programmgestaltung das Ziel verfolgen, dem Beamten in seiner Eigenschaft als Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten seiner Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit seine Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt wird. Bei Studienreisen ins Ausland ist die Anerkennung als staatspolitische Bildungsveranstaltungen nur möglich, wenn dem Gesamtprogramm tatsächlich überwiegend der Charakter einer staatspolitischen Bildungsveranstaltung zuerkannt werden kann. Besuche bei Betrieben, Behörden, Verbänden usw. können nur berücksichtigt werden, soweit sie unmittelbar dem Veranstaltungszweck dienen und mit einer der unter (bb) genannten Veranstaltungsformen verbunden sind. Die Vermittlung allgemeiner Eindrücke vom politischen System des besuchten Landes ist nicht ausreichend.

(bb) Die Veranstaltung muss seminarähnlichen Charakter haben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mindestens fünf Stunden täglich mit Vorträgen, Diskussionen oder Arbeitsgemeinschaften ausgefüllt sind, deren Besuch für die Teilnahme obligatorisch ist.);

(d) an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;

(e) an Arbeitstagen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;

(f) von Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellten an Versehrtenleibesübungen im Sinn des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes;

(g) an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände

auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium angehört.

(h) an dienstlichen Veranstaltungen im Sinn des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen des Selbstschutzes, des Warndienstes, des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen (Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Arbeiter-Samariter-Bund, Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft) sowie im Fall des Einsatzes durch eine dieser Organisationen.

(i) an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der örtlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches) durchgeführt werden.

#### b) Umfang des Sonderurlaubs

Für die unter aa) und bb) genannten Fälle kann im Rahmen des § 18 Abs. 2 Satz 1 ThürUrlV insgesamt Sonderurlaub bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu zwölf Arbeitstagen im Jahr gewährt werden. Für die Teilnahme an Fahrten zum Besuch von Einrichtungen der Europäischen Union sollen im Einzelfall grundsätzlich nicht mehr als fünf Tage Sonderurlaub gewährt werden.

Für die Teilnahme an Studienreisen ins Ausland, soweit sie die in bb) (c) geforderten Voraussetzungen erfüllen, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 insgesamt alle fünf Jahre bis zu fünf Tage Sonderurlaub gewährt werden. Der Sonderurlaub umfasst auch die Zeiten der Hin- und Rückreise zum und vom Ort der Veranstaltung, soweit sie notwendig in die Arbeitszeit fallen.

Für eine nochmalige Teilnahme an der gleichen staatspolitischen Bildungsveranstaltung kann Sonderurlaub nicht mehr gewährt werden, es sei denn, daß durch diese Veranstaltungen auch dem Wiederholungsteilnehmer wesentliche neue Erkenntnisse vermittelt werden.

### **3. Sonderurlaub für sportliche Zwecke**

Sonderurlaub kann für die aktive Teilnahme:

a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Endkämpfen um deutsche und thüringische sportliche Meisterschaften, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund oder dem Thüringer Landessportverband angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,

b) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest erteilt werden.

Zu den aktiven Teilnehmern rechnen auch die Personen, deren Teilnahme nach den jeweiligen Statuten des Fachverbandes unter Berücksichtigung der Sportart für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpfer dringend erforderlich ist (z. B. Trainer, Masseur, Mannschaftsarzt, technische Hilfskräfte, Schieds- oder Kampfrichter);

Der Umfang des Sonderurlaubs bemisst sich grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 Satz 1 ThürUrlV (grundsätzlich sechs, ausnahmsweise 12 Arbeitstage im Jahr).

Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde Sonderurlaub auch über zwölf Arbeitstage hinaus bewilligen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 ThürUrlV).

### **4. Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke**

Beamte, die als Beauftragte der Gewerkschaften an den Sitzungen der Personalvertretung oder an Personalversammlungen teilnehmen, soweit das Thüringer Personalvertretungsgesetz eine solche Teilnahme ermöglicht, können Sonderurlaub im Rahmen des § 18 Abs. 2 Satz 1 ThürUrlV erhalten. Davon bleibt die Möglichkeit Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke nach § 18 Abs. 3 ThürUrlV zu gewähren unberührt.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürUrlV kann Sonderurlaub bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu zwölf Arbeitstagen im Jahr gewährt werden.

### **III. Beim Vollzug des § 23 ist folgendes beachtenswert:**

1. Für die Dauer der erforderlichen nachgewiesenen Abwesenheitszeit zuzüglich der erforderlichen Wegezeiten bei ärztlicher Behandlung des Beamten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, ist Dienstbefreiung zu gewähren.
2. Bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Beamten ist Dienstbefreiung zu gewähren, sofern der Arzt das Fernbleiben vom Dienst anordnet.
3. Eine Beamtin soll grundsätzlich bis zu zehn Arbeitstagen vom Dienst befreit werden, wenn ihr Ehegatte die Kinderbetreuung im Haushalt übernommen hat, dieser zu einer Wehrübung einberufen wird und ein oder mehrere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu betreuen sind.
4. Beamten, die bei Wahlen als Wahlvorstandsmitglieder oder Wahlhelfer mitwirken, kann ein Tag Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.
5. In sonstigen dringenden Fällen kann bis zu drei Tagen Dienstbefreiung gewährt werden. Im übrigen ist eine begründete Freistellung vom Dienst von der Einarbeitung der ausfallenden Dienststunden abhängig zu machen. Bei der Gewährung von Dienstbefreiung ist stets zu prüfen, ob die Angelegenheit nicht auch außerhalb der Dienstzeit erledigt werden kann.

### **IV. Schlußbestimmungen**

1. Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zu verfahren.

2. Diese Bestimmungen gelten für Richter und Staatsanwälte entsprechend, soweit nicht die Regelungen der besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte etwas anderes bestimmen.

### 3. In-Kraft-Treten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Innenminister